

## Anlage 1 zur Vorlage 15/0513

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 05.12.2007 auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der NGO<sup>1</sup> und der §§ 1, 2 und 4-6 des NKAG<sup>2</sup>, in Verbindung mit § 12 des NAbfG<sup>3</sup> folgende Satzung beschlossen:

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung

#### Artikel I

1. § 11 Absatz 1, Ziffer IV a

a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation

1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi  
mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger

unter 200 kg

a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung
b) von Grünabfall	7,00 Euro pro Anlieferung
c) von Asbestzement	19,00 Euro pro Anlieferung
d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung

über 200 kg

e) von Restmüll	182,00 Euro pro Tonne
f) von Grünabfall	64,00 Euro pro Tonne
g) von Asbestzement	170,00 Euro pro Tonne
h) von Erdaushub	11,00 Euro pro Tonne

2. § 11 Absatz 3, Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 21,00 Euro erhoben. Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 31,50 Euro erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 26.06.2008

A. Brinkmann  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup> NGO Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

<sup>2</sup> NKAG Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41)

<sup>3</sup> NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175)